

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif für die

**Lesung von erschienenen Schriftwerken im Rahmen nicht-kommerzieller
literarischer Diskussionsveranstaltungen mit sozialem oder kulturellem
Zweck**

veröffentlicht:

I. Gegenstand des Tarifs

1. Gegenstand des Tarifs ist die Abgeltung von **Lesungen** erschienener Schriftwerke (**§ 19 Abs. 1 UrhG**) im Rahmen nicht-kommerzieller literarischer Diskussionsveranstaltungen mit sozialem oder kulturellem Zweck in Deutschland.

Neben der Lesung der Texte ist auch deren **Vervielfältigung für die Teilnehmer** der jeweiligen literarischen Diskussionsveranstaltung durch den Veranstalter gestattet (**§ 16 UrhG**), soweit diese nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung gestattet ist. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung der gelesenen Texte umfasst **jeweils nur 1 Kopiensatz je Teilnehmer**.

2. Unter einer nicht-kommerziellen literarischen Diskussionsveranstaltung mit sozialem oder kulturellem Zweck ist zu verstehen:

- eine Veranstaltung, in der sich die Teilnehmer mit dort vorgetragenen Texten (Lesung) aus erschienenen Schriftwerken im Wege eines mündlichen Austauschs inhaltlich auseinandersetzen, soweit
- der Veranstalter hierbei weder eine mittelbare (bspw. Werbung) noch eine unmittelbare (bspw. Eintritt) Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und
- die Diskussionsveranstaltung kulturellen oder sozialen Zwecken dient (bspw. Förderung des Interesses an Literatur, Vermittlung literarischer Kenntnisse etc.), sowie
- eine Dauer von 90 Minuten und eine Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmern nicht überschreitet.

3. Die Lesung darf lediglich folgenden Umfang haben:

- jeweils bis maximal 15 Seiten (Din A5) aus einem erschienen Schriftwerk und/oder
- vollständiges Gedicht, soweit das gelesene Gedicht die vorbeschriebene Seitenanzahl nicht überschreitet.

Der Zeitanteil der Lesung ist auf 30% der Gesamtveranstaltungszeit beschränkt. Nicht gestattet ist eine Lesung, die mit Werken ein- und desselben Autors bestritten werden soll.

4. Der Veranstalter hat auf Aufforderung der VG WORT die Voraussetzungen dieses Tarifs vor einer Nutzung nachzuweisen.

5. Die VG WORT vergibt die genannten Rechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 ff. VGG. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind damit solche erschienenen Schriftwerke ausgenommen, für die die Rechtsinhaber gegenüber der VG WORT einer entsprechenden Nutzung widersprochen haben. Die Veranstalter sind vor diesem Hintergrund verpflichtet, durch Anfrage in Textform bei der VG WORT (dort: ksr@vgwort.de) vor der Nutzung zu klären, für welche Werke ein solcher Widerspruch vorliegt. Diese Werke dürfen nicht genutzt werden.

II. Angemessene Vergütung

Der Tarif beträgt 10 € (zzgl. MwSt.) je Veranstaltung.

III. Meldungen

1. Der Veranstalter meldet der VG WORT einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres die Anzahl der durch ihn durchgeführten Veranstaltungen im vorbeschriebenen Sinn unter: ksr@vgwort.de.

2. Die Meldung soll folgende Mindestangaben enthalten:

- Angaben zur Rechtsform, zum Satzungszweck und zu den Vertretungsberechtigten des Veranstalters und
-
- die Anzahl der im Meldejahr durchgeführten Veranstaltungen, sowie deren jeweilige Dauer und
- die Anzahl der für die gemeldeten Veranstaltungen jeweils angemeldeten Teilnehmer.

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

München, 24. Oktober 2022

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Der Vorstand